

Überarbeiteter Entwurf einer neuen Gewässerverordnung;

Synopse der ersten und zweiten Vernehmlassung

Hinweis:

Nachfolgend sind die ganz oder teilweise aufgehobenen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs der 1. Vernehmlassung (linke Spalte) grün hinterlegt. Die inhaltlich geänderten oder ergänzten Bestimmungen sind im überarbeiteten Verordnungsentwurf der 2. Vernehmlassung (rechte Spalte) gelb hinterlegt; formelle/redaktionelle Änderungen sind dort grau hinterlegt.

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
Gewässerverordnung (GewV)	Gewässerverordnung (GewV)	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absatz 2, 20 Absatz 1, 21, 24 Absatz 2b, 26, 37 Absatz 3 und 45 Absatz 5 des Gewässergesetzes vom ..., auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements</p> <p><i>beschliesst</i></p>	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3, 6 Absatz 3, 8 Absatz 5, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 17 Absatz 1, 20 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 36 Absatz 5 des Gewässergesetzes vom ..., auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements</p> <p><i>beschliesst</i></p>	
I.	I.	
1 Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement handelt als Instruktionsinstanz, wenn der Regierungsrat über Wasserbauprojekte oder als kantonale Behörde im Sinn von § 24 Absatz 2a des Gewässergesetzes vom (GewG) entscheidet.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement handelt als Instruktionsinstanz, wenn der Regierungsrat über Wasserbauprojekte entscheidet.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur</p> <p>a. nimmt die im Gewässergesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist,</p> <p>b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren über Wasserbauprojekte oder als kantonale Behörde im Sinn von § 24 Absatz 2b GewG entscheidet.</p> <p>³ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft</p> <p>a. verfügt im Einzelfall grössere Abstände von Bauten und Anlagen zu Kantonsgewässern (§ 34 Abs. 3 GewG),</p> <p>b. bewilligt Ausnahmen von den gemäss § 34 Absätze 1 und 2 GewG festgelegten Abständen von Bauten und Anlagen zu Kantonsgewässern (§§ 35 Abs. 1 und 36 GewG),</p> <p>c. bewilligt Bauten und Anlagen, die in einem Kantonsgewässer erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 39 Abs. 1 GewG),</p> <p>d. widerruft Bewilligungen für Bauten und Anlagen in Kantonsgewässern und ordnet die erforderlichen Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten an (§ 43 Abs. 2 und 3 GewG),</p> <p>e. verfügt die Beseitigung von geduldeten Bauten und Anlagen in Kantonsgewässern (§ 44 GewG),</p> <p>f. erhebt Gebühren für Bauten und Anlagen in Kantonsgewässern (§ 45 Absatz 1 GewG),</p> <p>g. bewilligt, soweit notwendig, Bauten und Anlagen, die in einem privaten Gewässer das aus einem Kantonsgewässer gespiesen wird, erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 46 GewG),</p> <p>h. sorgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 50 GewG).</p>	<p>² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur</p> <p>a. nimmt die im Gewässergesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist,</p> <p>b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren über Wasserbauprojekte entscheidet.</p> <p>³ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft</p> <p>a. verfügt im Einzelfall grössere Abstände von Bauten und Anlagen zum Gewässer (§ 25 Abs. 3 GewG),</p> <p>b. bewilligt Ausnahmen von den gemäss § 25 Absätze 1 und 2 GewG festgelegten Abständen von Bauten und Anlagen zum Gewässer (§§ 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 GewG),</p> <p>c. bewilligt Bauten und Anlagen, die in einem öffentlichen Gewässer erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 30 Abs. 1 GewG),</p> <p>d. widerruft Bewilligungen für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern und ordnet die erforderlichen Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten an (§ 34 Abs. 2 und 3 GewG),</p> <p>e. verfügt die Beseitigung von geduldeten Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (§ 35 Abs. 1 GewG),</p> <p>f. erhebt Gebühren für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (§ 36 Abs. 1 GewG),</p> <p>g. bewilligt, soweit notwendig, Bauten und Anlagen, die in einem privaten Gewässer erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 37 Abs. 1 GewG),</p> <p>h. sorgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 41 Abs. 2 GewG).</p> <p>i. bewilligt Anlagen im Sinne von Artikel 41c Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, solange der Gewässerraum noch nicht als kantonale Abstandsvorschrift in der Nutzungsplanung festgelegt ist (§ 46 Abs. 1 GewG).</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 2 Hochwasserschutzziele (§ 3 Abs. 3 GewG)</p> <p>¹ Für Gebäude und Infrastrukturanlagen wird je nach Objektkategorie folgender Schutz angestrebt:</p> <p>a. für geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie-, Freizeit- und Sportanlagen</p> <ol style="list-style-type: none">1 Schutz gegen ein dreissigjähriges (HQ30) und ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100) jeglicher Intensität,2 Schutz gegen ein dreihundertjähriges Hochwasser (HQ300) von mittlerer und starker Intensität, <p>b. für zeitweise oder dauernd bewohnte Einzelgebäude, Weiler, Ställe, Verkehrswege von nationaler, kantonaler oder grosser kommunaler Bedeutung</p> <ol style="list-style-type: none">1 Schutz gegen Hochwasser HQ30 und HQ100 von mittlerer und starker Intensität,2 Schutz gegen Hochwasser HQ300 von starker Intensität, <p>c. für unbewohnte Gebäude, Verkehrswege von kommunaler Bedeutung, Leitungen von kantonaler Bedeutung, Wald mit erheblicher oder besonderer Schutzfunktion, landwirtschaftlich hochwertiges Land (Fruchtfolgeflächen)</p> <ol style="list-style-type: none">1 Schutz gegen Hochwasser HQ30 und HQ100 von starker Intensität. <p>² Massnahmen zum Schutz von Sonderrisiken bezüglich besonderer Schadenanfälligkeit, Schadenausmass oder Sekundärschäden werden fallweise und entsprechend den spezifischen Risiken geprüft und bewertet.</p> <p>³ Für den Überlastfall sind in Hochwasserschutzprojekten organisatorische, raumplanerische und bauliche Massnahmen aufzuzeigen. Organisatorische und mobile bauliche Massnahmen sind in die kommunalen Notfallplanungen zu integrieren.</p>	<p>§ 2 Hochwasserschutzziele (§ 3 Abs. 3 GewG)</p> <p>¹ Für Gebäude und Infrastrukturanlagen wird je nach Objektkategorie folgender Schutz angestrebt:</p> <p>a. für geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie-, Freizeit- und Sportanlagen</p> <ol style="list-style-type: none">1 Schutz gegen ein dreissigjähriges (HQ30) und ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100) jeglicher Intensität,2 Schutz gegen ein dreihundertjähriges Hochwasser (HQ300) von mittlerer und starker Intensität, <p>b. für zeitweise oder dauernd bewohnte Einzelgebäude, Weiler, Ställe, Verkehrswege von nationaler, kantonaler oder grosser kommunaler Bedeutung</p> <ol style="list-style-type: none">1 Schutz gegen Hochwasser HQ30 und HQ100 von mittlerer und starker Intensität,2 Schutz gegen Hochwasser HQ300 von starker Intensität, <p>c. für unbewohnte Gebäude, Verkehrswege von kommunaler Bedeutung, Leitungen von kantonaler Bedeutung, Wald mit erheblicher oder besonderer Schutzfunktion, landwirtschaftlich hochwertiges Land (Fruchtfolgeflächen)</p> <ol style="list-style-type: none">1 Schutz gegen Hochwasser HQ30 und HQ100 von starker Intensität. <p>² Massnahmen zum Schutz von Sonderrisiken bezüglich besonderer Schadenanfälligkeit, Schadenausmass oder Sekundärschäden werden fallweise und entsprechend den spezifischen Risiken geprüft und bewertet.</p> <p>³ Für den Überlastfall sind in Hochwasserschutzprojekten organisatorische, raumplanerische und bauliche Massnahmen aufzuzeigen. Organisatorische und mobile bauliche Massnahmen sind in die kommunalen Notfallplanungen zu integrieren.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁴ Massnahmen werden nur ausgeführt, wenn die Investitions- und Betriebskosten geringer sind als der Schaden, der damit vermindert werden soll.</p> <p>⁵ Keine Hochwasserschutzmassnahmen werden ergriffen für den Schutz von Kleinbauten ohne spezielle öffentliche Bedeutung, von Flurwegen, Leitungen von kommunaler Bedeutung, Weiden, Wiesen, Ödland und Naturlandschaften sowie von touristischen Anlagen wie Bergbahnen, Pisten und Loipen, Wander- und Bergwegen sowie Campingplätzen. Ein angemessener Schutz von touristischen Anlagen obliegt deren Betreiber.</p>	<p>⁴ Massnahmen werden nur ausgeführt, wenn die Investitions- und Betriebskosten geringer sind als der Schaden, der damit vermindert werden soll.</p> <p>⁵ Keine Hochwasserschutzmassnahmen werden ergriffen für den Schutz von Kleinbauten ohne spezielle öffentliche Bedeutung, von Flurwegen, Leitungen von kommunaler Bedeutung, Weiden, Wiesen, Ödland und Naturlandschaften sowie von touristischen Anlagen wie Bergbahnen, Pisten und Loipen, Wander- und Bergwegen sowie Campingplätzen. Ein angemessener Schutz von touristischen Anlagen obliegt deren Betreiber.</p>	
<p>§ 3 Gewässergrenze (§ 4 Abs. 3 GewG)</p> <p>¹ Liegt eine Böschungsoberkante ausserhalb des festgelegten Gewässerraums, gilt die Begrenzung des Gewässerraums als Grenze des Gewässers.</p> <p>² Bei Hochwasserrückhaltebecken und Geschiebesammlern bemisst sich die Gewässergrenze auf der maximalen Einstauhöhe plus einem Streifen von 6 m.</p>	<p>§ 3 Gewässer (§ 4 Abs. 1 GewG)</p> <p>¹ Als periodisch Wasser führend gelten Gewässer, die in regelmässigen Zyklen Wasser führen und die auch ohne Wasserführung ein typisches Wasserbett mit Sohle und eine charakteristische tierische und pflanzliche Besiedlung aufweisen.</p>	<p><i>Inhalt verschoben in § 4 Abs. 3 GewG.</i></p> <p><i>Auch bei Hochwasserrückhaltebecken und Geschiebesammlern definiert sich die Gewässergrenze nach § 4 Abs. 2 GewG. Reichen diese Anlagen über die Gewässergrenze hinaus, sind gemäss § 8 Abs. 4 GewG die für den Unterhalt erforderlichen dinglichen Rechte zu erlangen. Auf eine Ausweitung der Definition der Gewässergrenze und den zusätzlichen Streifen von 6 m ab der maximalen Einstauhöhe kann verzichtet werden.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>2 Gewässerunterhalt und Wasserbau</p>	<p>2 Gewässerunterhalt und Wasserbau</p>	
<p>§ 4 Gewässerunterhalt (§ 9 Abs. 4 GewG)</p> <p>¹ Die Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 9 Absatz 1a GewG umfassen insbesondere die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen der Geschiebesammler.</p> <p>² Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation gemäss § 9 Absatz 1b GewG umfasst insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabschluss behindernden Bäume und Sträucher. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989.</p>	<p>§ 4 Gewässerunterhalt (§ 8 Abs. 5 GewG)</p> <p>¹ Die Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 8 Absatz 2a GewG umfassen insbesondere die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen der Geschiebesammler. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur erlässt eine Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen. Sie kann Betriebsreglemente für das Ausräumen von Geschiebesammlern erlassen.</p> <p>² Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation gemäss § 8 Absatz 2b GewG umfasst insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989.</p> <p>³ Unterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden.</p>	<p><i>Auf Gesuch einer Gemeinde oder von weiteren Interessierten kann die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur Pflegepläne für Uferbestockungen erarbeiten (vgl. neu § 5 Abs. 5 der Heckenschutzverordnung).</i></p>
<p>§ 5 Wasserbau (§ 10 Abs. 2 GewG)</p> <p>¹ Schutzbauten und -anlagen gemäss § 10 Absatz 1a GewG sind insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Dämme, Mauern, Rampen, Sohlensicherungen, Buhnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischauf- und Fischabstiegshilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern.</p> <p>² Wo es notwendig ist, sind zu Lasten des Wasserbaus die erforderlichen Wege für den künftigen Unterhalt anzulegen. Diese dürfen auch für die landwirtschaftliche Nutzung befahren wer-</p>	<p>§ 5 Wasserbau (§ 9 Abs. 2 GewG)</p> <p>¹ Schutzbauten und -anlagen gemäss § 9 Absatz 1a GewG sind insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Dämme, Mauern, Rampen, Sohlensicherungen, Buhnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischauf- und Fischabstiegshilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern.</p> <p>² Wo es notwendig ist, sind zu Lasten des Wasserbaus die erforderlichen Wege für den künftigen Unterhalt anzulegen. Diese dürfen auch für die landwirtschaftliche Nutzung befahren wer-</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>den. Überdies ist zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>den. Überdies ist zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch einzutragen.</p>	
<p>§ 6 Übertragung von Aufgaben (§ 11 GewG)</p> <p>¹ Einer Konzessionärin oder einem Konzessionär kann im Rahmen der Erteilung einer Wassernutzungskonzession der Gewässerunterhalt im Bereich der konzessionierten Gewässerstrecke ganz oder teilweise auf deren oder dessen Kosten übertragen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003.</p>	<p>§ 6 Aufgaben des Kantons (§ 10 GewG)</p> <p>¹ Die folgenden Gewässerabschnitte sind vom Kanton im Sinne von § 10 Absatz 2 GewG betrieblich zu unterhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reuss, Seeauslauf Stadt Luzern bis Kantonsgrenze Zug/Aargau b. Kleine Emme, Mündung Wissemme (Schüpfheim) bis Mündung in Reuss (Littau-Emmen) c. Waldemme, Kantonsgrenze Obwalden bis Zusammenfluss Wissemme (Schüpfheim) d. Rotbach Flühli, Mündung Blattligraben bis Mündung in Waldemme (Flühli) e. Ilfis, Mündung Hilferen bis Kantonsgrenze Bern f. Grosse Entlen, Mündung Ällegbach bis Mündung in Kleine Emme, g. Grosse Fontanne, Mündung Seeblibach (Bramboden) bis Mündung in Kleine Emme h. Rümli, Mündung Giselbach (Dorf Schwarzenberg) bis Mündung in Kleine Emme i. Wigger, Mündung Luthern bis Kantonsgrenze Aargau j. Luthern, Zell (Brücke St. Urbanstrasse) bis Mündung in Wigger k. Sure, Unterhalb Sursee Wald bis Kantonsgrenze Aargau. <p>² Das Verfahren für die Übertragung des Gewässerunterhalts im Rahmen der Erteilung einer Wassernutzungskonzession an eine Konzessionärin oder einen Konzessionär im Bereich der konzessionierten Gewässerstrecke richtet sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003.</p>	<p><i>Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung ist grundsätzlich in § 10 Abs. 3c GewG geregelt. In § 6 Abs. 2 GewV wird nur noch präzisiert, dass sich das Verfahren bei einer Aufgabenübertragung im Rahmen einer Konzessionserteilung nach den Vorschriften im WNVG richtet.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 7 Meldung von Notmassnahmen (§ 13 GewG)</p> <p>¹ Ordnet die Gemeinde Notmassnahmen an Kantongewässern an, benachrichtigt sie unverzüglich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur.</p>	<p>§ 7 Meldung von Notmassnahmen (§ 14 GewG)</p> <p>¹ Ordnet die Gemeinde Notmassnahmen an, benachrichtigt sie unverzüglich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur.</p>	
<p>§ 8 Massnahmenplanung der Gemeinden (§ 17 GewG)</p> <p>¹ Besteht für ein geplantes Einzelprojekt an einem Gemeindegewässer ein Anspruch auf Bundesgelder, leitet die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Projektunterlagen an den Bund weiter.</p>		<p><i>Nicht mehr erforderlich, da Gemeinden nicht mehr für wasserbauliche Massnahmen zuständig sind.</i></p>
<p>3 Wasserbauprojekt</p>	<p>3 Wasserbauprojekt</p>	
<p>3.1 Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>§ 9 Pläne und Gesuchunterlagen (§ 19 GewG)</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt enthält nach Bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen Übersichtsplan, b. einen Situationsplan (auf der Basis eines Grundbuchplans), c. ein Längenprofil, d. Querprofile, e. Normalprofile und Gestaltungsprofile, f. einen Werkleitungsplan, g. einen Plan zum Erwerb von Grund und Rechten, h. ein Rodungsgesuch, i. einen Gestaltungs- und Bepflanzungsplan, j. einen Situationsplan mit Angaben über die Baulinien und den Gewässerraum, k. einen technischen Bericht nach Vorgabe der zuständigen Behörde, l. einen Kostenvoranschlag. 	<p>§ 8 Pläne und Gesuchsunterlagen (§ 16 GewG)</p> <p>¹ Das Wasserbauprojekt enthält nach Bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen Übersichtsplan, b. einen Situationsplan (auf der Basis eines Grundbuchplans), c. ein Längenprofil, d. Querprofile, e. Normalprofile und Gestaltungsprofile, f. einen Werkleitungsplan, g. einen Plan zum Erwerb von Grund und Rechten, h. ein Rodungsgesuch, i. einen Gestaltungs-, Bepflanzungs- und Pflegeplan, j. einen Situationsplan mit Angaben über die Baulinien und den Gewässerraum, k. einen technischen Bericht nach Vorgabe der zuständigen Behörde, l. einen Kostenvoranschlag. 	<p><i>Zum Pflegeplan siehe auch den neuen § 5 Abs. 5 der Hecken-schutzverordnung weiter unten.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>3.2 Kantonsgewässer</p>		
	<p>§ 9 Vernehmlassung (§ 17 GewG)</p> <p>¹ Den betroffenen Gemeinden und den interessierten kantonalen Stellen ist Gelegenheit zu geben, zum Wasserbauprojekt innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.</p>	<p><i>Die Reihenfolge von § 9 und § 10 wurde entsprechend dem tatsächlichen Verfahrensablauf getauscht (die Vernehmlassung findet zeitlich vor der Projektauflage statt)</i></p>
<p>§ 10 Projektauflage und Aussteckung (§ 20 Abs. 1 GewG)</p> <p>¹ Die Instruktionsinstanz hat das Wasserbauprojekt für ein Kantonsgewässer gleichzeitig ortsüblich, im Internet und - falls erforderlich - in anderer Form, insbesondere im Kantonsblatt, öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.</p> <p>³ Spätestens mit Beginn der öffentlichen Bekanntmachung und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Bewilligungsverfahrens ist das Wasserbauprojekt auf erkennbare Weise auszustecken oder zu markieren. Die Instruktions- oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz können die vorzeitige Beseitigung der Aussteckung oder Markierung verfügen, wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt.</p>	<p>§ 10 Projektauflage und Aussteckung (§ 17 Abs. 1 GewG)</p> <p>¹ Die Instruktionsinstanz hat das Wasserbauprojekt gleichzeitig ortsüblich, im Internet und - falls erforderlich - in anderer Form, insbesondere im Kantonsblatt, öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.</p> <p>³ Spätestens mit Beginn der öffentlichen Bekanntmachung und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Bewilligungsverfahrens ist das Wasserbauprojekt auf erkennbare Weise auszustecken oder zu markieren. Die Instruktions- oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz können die vorzeitige Beseitigung der Aussteckung oder Markierung verfügen, wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt.</p>	
<p>§ 11 Vernehmlassung (§ 20 GewG)</p> <p>¹ Den betroffenen Gemeinden und den interessierten kantonalen Stellen ist Gelegenheit zu geben, zum Wasserbauprojekt innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.</p>		<p><i>Die Reihenfolge von § 9 und § 10 wurde entsprechend dem tatsächlichen Verfahrensablauf getauscht (die Vernehmlassung findet zeitlich vor der Projektauflage statt)</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 12 Einsprachen (§ 21 GewG)</p> <p>¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die Instruktionsinstanz weiter. Es können Einspracheverhandlungen durchgeführt werden.</p>	<p>§ 11 Einsprachen (§ 18 GewG)</p> <p>¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die Instruktionsinstanz weiter. Es können Einspracheverhandlungen durchgeführt werden.</p>	
<p>3.3 Gemeindegewässer</p>		
<p>§ 13 Vernehmlassung (§ 24 GewG)</p> <p>¹ Den interessierten kantonalen Stellen ist Gelegenheit zu geben, zum Wasserbauprojekt innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.</p>		
<p>§ 14 Einsprachen (§ 24 GewG)</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Einspracheverhandlungen durchführen.</p>		
<p>§ 15 Kantonale Entscheidsbehörde (§ 24 GewG)</p> <p>¹ Kantonale Behörde im Sinn von § 24 Absatz 2b GewG ist</p> <p>a. das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, wenn die Projektbewilligung nach § 24 Absatz 1 GewG mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departementes zu koordinieren ist,</p> <p>b. die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur in den übrigen Fällen.</p>		
<p>3.4 Gemeinsame Bestimmungen</p>		

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 16 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren (§ 26 GewG)</p> <p>¹ Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 26 GewG entschieden werden über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. örtlich begrenzte Wasserbauprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen, b. Wasserbauprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken, c. Wasserbauprojekte mit Baukosten bis 200'000 Franken, d. andere Wasserbauprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt. <p>² Sind neben der Projektbewilligung nach dem Gewässergesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wasserbauprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>§ 12 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren (§ 20 GewG)</p> <p>¹ Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 20 GewG entschieden werden über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. örtlich begrenzte Wasserbauprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen, b. Wasserbauprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken, c. Wasserbauprojekte mit Baukosten bis 200'000 Franken, d. andere Wasserbauprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt. <p>² Sind neben der Projektbewilligung nach dem Gewässergesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wasserbauprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.</p>	
<p>4. Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern</p>	<p>4. Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern</p>	
<p>§ 17 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen (§ 37 Abs. 3 GewG)</p> <p>¹ Als Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gelten auch solche über oder unter den Gewässern.</p>	<p>§ 13 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen (§ 28 Abs. 2 GewG)</p> <p>¹ Als Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gelten auch solche über oder unter den Gewässern.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Als Bauten und Anlagen, für deren Erstellung, bauliche Änderung oder Nutzungsänderung eine Bewilligung nach § 37 Absatz 1 GewG einzuholen ist, gelten namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohnbauten, b. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten, c. öffentliche Bauten (Kirchen, Schulhäuser, Spitäler, Heime usw.), d. Sport- und Freizeitanlagen (Badeanlagen, Flosse, Sprungtürme, Einrichtungen für die Erholung und die Fischerei usw.), e. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, f. Bauten und Anlagen für Gärtnereien und den Gartenbau, g. Erschliessungsanlagen, einschliesslich Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Stege, Leitungen usw.), h. Lager- und Abstellplätze, i. Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, j. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten, k. Eindeckungen und Durchlässe, l. Vorrichtungen für Kiesentnahmen, m. Einrichtungen für die Wasserung, Verankerung oder Landung von Wasserfahrzeugen, n. Bootshäfen, Bojen und dergleichen. <p>³ Neben der Bewilligung nach § 37 Absatz 1 GewG ist keine Baubewilligung nach § 196 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bojen- und Schiffsstandplätze, b. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten. 	<p>² Als Bauten und Anlagen, für deren Erstellung, bauliche Änderung oder Nutzungsänderung eine Bewilligung nach § 28 Absatz 1 GewG einzuholen ist, gelten namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohnbauten, b. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten, c. öffentliche Bauten (Kirchen, Schulhäuser, Spitäler, Heime usw.), d. Sport- und Freizeitanlagen (Badeanlagen, Flosse, Sprungtürme, Einrichtungen für die Erholung und die Fischerei usw.), e. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, f. Bauten und Anlagen für Gärtnereien und den Gartenbau, g. Erschliessungsanlagen, einschliesslich Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Stege, Leitungen usw.), h. Lager- und Abstellplätze, i. Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen, j. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten, k. Eindeckungen und Durchlässe, l. Vorrichtungen für Kiesentnahmen, m. Einrichtungen für die Wasserung, Verankerung oder Landung von Wasserfahrzeugen, n. Bootshäfen, Bojen und dergleichen. <p>³ Neben der Bewilligung nach § 28 Absatz 1 GewG ist keine Baubewilligung nach § 196 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bojen- und Schiffsstandplätze, b. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten. 	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁴ Für das vereinfachte Bewilligungsverfahren finden die Vorschriften in § 53 Absätze 2 und 3 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 sinngemäss Anwendung. Zusätzlich kann im vereinfachten Bewilligungsverfahren entschieden werden über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wege, Brücken, Stege und Leitungen, b. Dämme, Molen und Uferschutzbauten, c. Eindeckungen und Durchlässe, d. Bojen und dergleichen. 	<p>⁴ Für das vereinfachte Bewilligungsverfahren finden die Vorschriften in § 53 Absätze 2 und 3 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 sinngemäss Anwendung. Zusätzlich kann im vereinfachten Bewilligungsverfahren entschieden werden über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wege, Brücken, Stege und Leitungen, b. Dämme, Molen und Uferschutzbauten, c. Eindeckungen und Durchlässe, d. Bojen und dergleichen. 	
<p>§ 18 Bewilligungsgesuch, Beilagen (§ 38 GewG)</p> <p>¹ Mit dem Bewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Vorschriften in § 55 der Planungs- und Bauverordnung finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 14 Bewilligungsgesuch, Beilagen (§ 29 GewG)</p> <p>¹ Mit dem Bewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Vorschriften in § 55 der Planungs- und Bauverordnung finden sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>§ 19 Rechte und Pflichten (§ 40 GewG)</p> <p>¹ Treibgut im Bereich von Bauten und Anlagen sind von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern laufend zu entfernen.</p> <p>² Die Bewilligungshaberinnen und -inhaber haften nach den Bestimmungen des Zivilrechts für jeden Schaden, der durch die Erstellung, den Bestand oder die Benützung der Bauten oder Anlagen entsteht. Sie haben den Schaden und nach Möglichkeit die Ursachen unverzüglich zu beheben.</p>	<p>§ 15 Rechte und Pflichten (§ 31 GewG)</p> <p>¹ Treibgut im Bereich von Bauten und Anlagen sind von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern laufend zu entfernen.</p> <p>² Die Bewilligungshaberinnen und -inhaber haften nach den Bestimmungen des Zivilrechts für jeden Schaden, der durch die Erstellung, den Bestand oder die Benützung der Bauten oder Anlagen entsteht. Sie haben den Schaden und nach Möglichkeit die Ursachen unverzüglich zu beheben.</p>	
<p>§ 20 Gebühren für die Sondernutzung von Kantonsgewässern (§ 45 Abs. 5 GewG)</p> <p>¹ Innerhalb des in § 45 Absatz 4 GewG festgelegten Gebührenrahmens richtet sich die Höhe der Gebühr nach den in § 45 Absatz 3 GewG genannten Kriterien.</p>	<p>§ 16 Gebühren für die Sondernutzung (§ 36 Abs. 5 GewG)</p> <p>¹ Innerhalb des in § 36 Absatz 4 GewG festgelegten Gebührenrahmens richtet sich die Höhe der Gebühr nach den in § 36 Absatz 3 GewG genannten Kriterien.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>² Als Bauten und feste Anlagen im Sinn von § 45 Absatz 4a GewG gelten insbesondere Aufschüttungen, Eindeckungen, Eindolungen, Brücken, Stege, Hafenanlagen, Werfte, Sprungtürme, Molen, Mauern, Dämme, Durchlässe, Wasserungsstellen und Bootshäuser.</p> <p>³ Bei Hafenanlagen und Werften gilt die gesamte beanspruchte Wasserfläche als Grundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr nach § 45 Absatz 4a GewG. Dabei sind keine zusätzlichen Gebühren für die Verankerung von Wasserfahrzeugen zu entrichten.</p> <p>⁴ Keine Gebühren sind zu entrichten für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Über-, Unter- oder Durchquerung eines Kantonsgewässers durch Leitungen, die der Entsorgung oder Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Energie dienen, Abwasseranlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Wassernutzungsanlagen im Sinn des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003. 	<p>² Als Bauten und feste Anlagen im Sinn von § 36 Absatz 4a GewG gelten insbesondere Aufschüttungen, Eindeckungen, Eindolungen, Brücken, Stege, Hafenanlagen, Werfte, Sprungtürme, Molen, Mauern, Dämme, Durchlässe, Wasserungsstellen und Bootshäuser.</p> <p>³ Bei Hafenanlagen und Werften gilt die gesamte beanspruchte Wasserfläche als Grundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr nach § 36 Absatz 4a GewG. Dabei sind keine zusätzlichen Gebühren für die Verankerung von Wasserfahrzeugen zu entrichten.</p> <p>⁴ Keine Gebühren sind zu entrichten für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Über-, Unter- oder Durchquerung eines Kantonsgewässers durch Leitungen, die der Entsorgung oder Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Energie dienen, Abwasseranlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Wassernutzungsanlagen im Sinn des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003. 	
<p>§ 21 Gebührenerhebung (§ 45 Abs. 5 GewG)</p> <p>¹ Die Gebührenpflicht entsteht im dem Jahr, in welchem die Baute oder Anlage rechtskräftig bewilligt ist. Sie endet mit dem Jahr, in dem die bewilligte Baute oder Anlage entfernt wird.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu entrichten. Die Rechnungen sind jährlich zu stellen. Im Einzelfall kann die Gebühr für mehrere Jahre gesamthaft erhoben werden.</p> <p>³ Wird der Gebührenbetrag binnen 30 Tagen seit Rechnungsstellung nicht entrichtet, ist der Gebührenpflichtige zu mahnen. Wird die Gebühr innert 30 Tagen nach Zustellung der Mahnung nicht bezahlt, hat der Gebührenpflichtige 5 % Verzugszins pro Jahr zu bezahlen.</p>	<p>§ 17 Gebührenerhebung (§ 36 Abs. 5 GewG)</p> <p>¹ Die Gebührenpflicht entsteht im dem Jahr, in welchem die Baute oder Anlage rechtskräftig bewilligt ist. Sie endet mit dem Jahr, in dem die bewilligte Baute oder Anlage entfernt wird.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu entrichten. Die Rechnungen sind jährlich zu stellen. Im Einzelfall kann die Gebühr für mehrere Jahre gesamthaft erhoben werden.</p> <p>³ Wird der Gebührenbetrag binnen 30 Tagen seit Rechnungsstellung nicht entrichtet, ist der Gebührenpflichtige zu mahnen. Wird die Gebühr innert 30 Tagen nach Zustellung der Mahnung nicht bezahlt, hat der Gebührenpflichtige 5 % Verzugszins pro Jahr zu bezahlen.</p>	

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>⁴ Für temporäre Bauten und Anlagen ist die Gebühr mindestens für ein Jahr zu erheben.</p>	<p>⁴ Für temporäre Bauten und Anlagen ist die Gebühr mindestens für ein Jahr zu erheben.</p>	
<p>5 Schlussbestimmungen</p>	<p>5 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 22 Aufhebung von Erlassen</p> <p>¹ Die Wasserbauverordnung vom 23. März 2004 wird aufgehoben.</p>		<p><i>Aufhebung von Erlassen neu unter Ziffer III weiter unten geregelt.</i></p>
<p>§ 23 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Umweltschutzverordnung vom 15. Dezember 1998, b. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 23. September 1997, c. Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989, d. Gebäudeversicherungsverordnung vom 10. September 1976, e. Kantonale Waldverordnung vom 24. August 1999. <p>² In folgenden Erlassen werden die Verweise auf das Wasserbaugesetz oder das kantonale Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 durch Verweise auf das Gewässergesetz vom ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 23. September 1997, b. Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer vom 14. Februar 2003, c. Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer vom 30. April 2013, d. Verordnung zum Schutz des Tuetensees und seiner Umgebung vom 7. Juli 2009, e. Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, 	<p>§ 18 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ In folgenden Erlassen werden die Verweise auf das Wasserbaugesetz oder das kantonale Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 durch Verweise auf das Gewässergesetz vom ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 23. September 1997, b. Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer vom 14. Februar 2003, c. Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer vom 30. April 2013, d. Verordnung zum Schutz des Tuetensees und seiner Umgebung vom 7. Juli 2009, e. Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, 	<p><i>Änderung von Erlassen neu unter Ziffer II weiter unten geregelt.</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen																														
f. Reklameverordnung vom 3. Juni 1997, g. Strassenverordnung vom 19. Januar 1996.	f. Reklameverordnung vom 3. Juni 1997, g. Strassenverordnung vom 19. Januar 1996.																															
<p>§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		<p><i>Inkrafttreten neu unter Ziffer IV weiter unten geregelt.</i></p>																														
Anhang	II.																															
<p>1. Umweltschutzverordnung (USV, USGVV) vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. März 2016) wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Umweltschutzverordnung (USV, USGVV) vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. März 2016) wird wie folgt geändert:</p>																															
<p>Anhang Nummern 30.1-30.4</p> <table border="1" data-bbox="159 746 927 963"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Anlagetyp</th> <th>massgebliches Verfahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.1</td> <td>Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften</td> <td>Projektbewilligungsverfahren (§§ 20 ff. sowie 23 ff. Gewässergesetz vom...)</td> </tr> <tr> <td>30.2</td> <td>Wasserbauliche Massnahmen nach § 10 des Gewässergesetzes im Kostenvorschlag von mehr als 10 Mio. Franken</td> <td></td> </tr> <tr> <td>30.3</td> <td>Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m³</td> <td>Bewilligungsverfahren (§§ 38 ff. Gewässergesetz)</td> </tr> <tr> <td>30.4</td> <td>Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 20 ff. sowie 23 ff. Gewässergesetz vom...)	30.2	Wasserbauliche Massnahmen nach § 10 des Gewässergesetzes im Kostenvorschlag von mehr als 10 Mio. Franken		30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 38 ff. Gewässergesetz)	30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)		<p>Anhang Nummern 30.1-30.4</p> <table border="1" data-bbox="952 746 1706 963"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Anlagetyp</th> <th>massgebliches Verfahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.1</td> <td>Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften</td> <td>Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Gewässergesetz vom...)</td> </tr> <tr> <td>30.2</td> <td>Wasserbauliche Massnahmen nach § 10 des Gewässergesetzes im Kostenvorschlag von mehr als 10 Mio. Franken</td> <td></td> </tr> <tr> <td>30.3</td> <td>Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m³</td> <td>Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. Gewässergesetz)</td> </tr> <tr> <td>30.4</td> <td>Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Gewässergesetz vom...)	30.2	Wasserbauliche Massnahmen nach § 10 des Gewässergesetzes im Kostenvorschlag von mehr als 10 Mio. Franken		30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. Gewässergesetz)	30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)		
Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren																														
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 20 ff. sowie 23 ff. Gewässergesetz vom...)																														
30.2	Wasserbauliche Massnahmen nach § 10 des Gewässergesetzes im Kostenvorschlag von mehr als 10 Mio. Franken																															
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 38 ff. Gewässergesetz)																														
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)																															
Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren																														
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Gewässergesetz vom...)																														
30.2	Wasserbauliche Massnahmen nach § 10 des Gewässergesetzes im Kostenvorschlag von mehr als 10 Mio. Franken																															
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. Gewässergesetz)																														
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)																															
<p>2. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>																															
§ 1 Absatz 2 aufgehoben	§ 1 Absatz 2 aufgehoben																															
§ 2 Absatz 3 aufgehoben	§ 2 Absatz 3 aufgehoben																															
§ 11d aufgehoben	§ 11d aufgehoben																															

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>§ 31 Absatz 4 1. Satz (geändert)</p> <p>⁴ Sofern weder ein Baubewilligungsverfahren noch ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassen-, dem Weg- oder dem Gewässergesetz durchzuführen ist, gilt das Projektgenehmigungsverfahren als Leitverfahren.</p>	<p>§ 31 Absatz 4 1. Satz (geändert)</p> <p>⁴ Sofern weder ein Baubewilligungsverfahren noch ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassen-, dem Weg- oder dem Gewässergesetz durchzuführen ist, gilt das Projektgenehmigungsverfahren als Leitverfahren.</p>	
<p>3. Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990</p>	<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990</p>	
<p>§ 3 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt. Als Uferbestockungen gelten Bäume und Sträucher in gruppenweise geschlossenem Bestand sowie Einzelbäume.</p>	<p>§ 3 Absatz 1 (geändert)</p> <p>¹ Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt. Als Uferbestockungen gelten Bäume und Sträucher in gruppenweise geschlossenem Bestand sowie Einzelbäume.</p>	
<p>§ 5 Absätze 2 und 5</p> <p>² (geändert) Bei Uferbestockungen haben die Nutzung und Pflege Rücksicht zu nehmen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> den ungehinderten Abfluss des Hochwassers, die Sicherung der Böschung, die Bestockung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, den landschaftstypischen Charakter der Bäume und Sträucher, die landwirtschaftliche Nutzung des anstossenden Kulturlandes. 	<p>§ 5 Absätze 2 und 5</p> <p>² (geändert) Bei Uferbestockungen haben die Nutzung und Pflege Rücksicht zu nehmen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> den ungehinderten Abfluss des Hochwassers, die Sicherung der Böschung, die Bestockung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, den landschaftstypischen Charakter der Bäume und Sträucher, die landwirtschaftliche Nutzung des anstossenden Kulturlandes. <p>⁵ (neu) Auf Gesuch einer Gemeinde oder von weiteren Interessierten kann die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur Pflegepläne für Uferbestockungen erarbeiten.</p>	<p><i>entspricht bisherigem § 10 Abs. 2 kWBG</i></p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
<p>4. Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976 (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:</p>		<p>Die Gebäudeversicherungsverordnung wird im Rahmen des Projekts Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) geändert.</p>
<p>5. Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 24. August 1999 (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert</p>	<p>4. Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 24. August 1999 (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert</p>	
	<p>§ 1a Absatz 4 (neu)</p> <p>4 Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur nimmt die in den §§ 41a ff. KWaG der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p>	<p>Entspricht inhaltlich § 26a KWaV des ersten Vernehmlassungsentwurfs.</p>
<p>§ 12 aufgehoben</p>	<p>§ 12 aufgehoben</p>	
<p>Titel nach § 26 (neu) 7a Schutz vor Naturereignissen</p>	<p>Titel nach § 26 (neu) 7a Schutz vor Naturereignissen</p>	
<p>§ 26a (neu)</p> <p>¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur nimmt die im Kantonalen Waldgesetz sowie im Gewässergesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p>		<p>Neu in § 1a Abs. 4 KWaV geregelt.</p>

Entwurf 1. Vernehmlassung	Entwurf 2. Vernehmlassung	Bemerkungen
	<p>§ 26a (neu) Massnahmenplanung der Gemeinden</p> <p>¹ Besteht für ein von der Gemeinde geplantes Einzelprojekt ein Anspruch auf Bundesgelder, leitet die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Projektunterlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Bund weiter. Bei einem Projekt, welches über eine Programmvereinbarung mit dem Bund mitfinanziert wird, beurteilt die Dienststelle den Anspruch auf Bundesgelder selber.</p>	<p><i>Entspricht § 8 E1GewV, ergänzt mit der Präzisierung zum Verfahren für Projekte mit Anspruch auf Bundesgelder.</i></p>
	<p>§ 26b (neu) Vernehmlassung</p> <p>¹ Den interessierten kantonalen Stellen ist Gelegenheit zu geben, Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.</p>	<p><i>Entspricht § 13 E1GewV.</i></p>
	<p>III.</p>	
	<p>Wasserbauverordnung (WBV) vom 23. März 2004 wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	